

EINGEGANGEN 14. Juni 2011

Nr. 227/11

Allgemeine Informationen zur Regulierung ersatzpflichtiger Schäden innerhalb der Laubeninventar-Versicherung (FED)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Gartenfreunde,

mit der Laubeninventar-Versicherung der Basler Versicherungen haben Sie den Inhalt Ihres Gartenhauses sowie zulässiger Nebengebäude gegen die Gefahren Feuer, Einbruch-Diebstahl, Vandalismus und Glasbruch geschützt. Maßgebend für die Bearbeitung gemeldeter Schäden ist das jeweils gültige Merkblatt, welches über die jeweiligen Landesverbände zu erhalten ist. Leider hat die Vergangenheit gezeigt, dass grundlegende Regelungen des Merkblattes nicht bekannt oder nicht verständlich genug gewesen sind. Das wiederum führte zu Missverständnissen und Verzögerungen in der Schadensregulierung. Der KVD als Ihr Versicherungspartner ist sehr daran interessiert, Ihren Schaden schnell und für alle Seiten zufrieden stellend, aber auch ordnungsgemäß abzuwickeln. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass auch wir uns an die vertraglichen Vereinbarungen halten müssen. Im Folgenden finden Sie Hinweise, die Sie bitte bei künftigen Schadensfällen unbedingt beachten sollten. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen, und hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Schadensmeldung

Neu zu meldende Schäden sind unverzüglich über den jeweiligen Kleingartenverein beim Landesverband einzureichen. Die Schadenanzeigen werden vom Vorstand des Kleingartenvereins mit Stempel und Unterschrift an den Landesverband geleitet, wonach dieser die jeweils vereinbarten Versicherungssummen sowie ggf. bestehende Zusatzversicherungen der einzelnen Mitglieder quittiert.

Nachregulierungen

Bitte geben Sie zu noch nachzureichenden Unterlagen bereits gemeldeter Schäden, die Sie an den KVD direkt schicken, unbedingt unsere Schadennummer bekannt. Sollten Sie diese nicht haben, wenden Sie sich oder Ihre Post bitte an den Landesverband.

Ausfüllen der Schadenanzeige

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Schadenanzeige vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist. Die Schadenursache unter Punkt 5. soll den Hergang, WAS und WIE es passiert ist, *kurz und knapp*, aber trotzdem informativ wiedergeben. Lassen Sie sich nach polizeilichen Meldungen unbedingt das dortige Aktenzeichen geben, und teilen Sie uns dies unter Angabe der Polizeidienststelle mit.

Wichtig für die Berechnung der Entschädigung ist auch der Neuwert des Inhalts der Gartenlaube (Punkt 11d) und des Gerätehauses (Punkt 12d). Sollten Sie den Inhaltswert nicht wissen oder schätzen können, hilft das Formular „Laubenhaltrechner“, das Sie u. a. auf der Internet-Seite des KVD (www.kvd-versicherungen.de) finden können. Beachten Sie bitte, dass lediglich der Neuwert der Gegenstände angegeben werden muss, der als gartenlaubenübliches Inventar gilt und/oder im allgemeinen der Gartenbewirtschaftung dient.

Sofern Sie für Ihren „normalen“ Haushalt eine Hausrat-Versicherung abgeschlossen haben, teilen Sie uns dies bitte unter Punkt 17 mit. Entwendete Gegenstände, die sich zum Schadenzeitpunkt lediglich bis zu 3 Monate in Ihrer Laube befunden haben, gelten als vorübergehend, und sind somit im Rahmen der Außenversicherung in jeder Hausratversicherung (siehe Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen VHB § 12, Abs. 1) gegen Einbruch-Diebstahl mitversichert. Besonders wichtig ist daher in der Gegenstandsliste unter Punkt 18 nicht nur die Angabe des Alters und des Schadenbetrages des entwendeten Inventars, sondern auch die Mitteilung, ob es sich die ganze Zeit oder nur vorübergehend in der Laube befunden hat.

Zur optimalen Schadenfeststellung fügen Sie der Schadenanzeige bitte außerdem die Anschaffungsbelege der entwendeten Gegenstände bei, da Sie sonst mit Kürzungen zu rechnen haben. Ebenso sind für Reparaturkosten die Original Firmenrechnungen bzw. bei Eigenleistung die Materialkostenbelege mit Kassenbon einzureichen. Ordnungsgemäße Firmenrechnungen enthalten sowohl eine Rechnungs- als auch eine Steuernummer. Achten Sie ggf. vor Beauftragung einer Reparaturfirma auf die gemäß Ihrer vereinbarten Versicherungssumme zugrunde liegende Höchstentschädigungsgrenze!

Der KVD möchte die Vorstände der Kleingartenvereine darum bitten, zugunsten einer reibungslosen und zeitnahen Schadenbearbeitung darauf zu achten, dass die Geschädigten obige Hinweise beachten.

Danke.